

Regelungen für den Sport nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 11.11.21

Link zur Verordnung: <https://www.lsb-niedersachsen.de/sportbleibtstark/corona-verordnung>



	Keine Warnstufe UND Inzidenz <50	Warnstufe 1 ODER Inzidenz >50	Warnstufe 2 und 3
Sport draußen	<ul style="list-style-type: none"> - Hygienekonzept erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> - Hygienekonzept erforderlich - Wenn nach dem Sport draußen Umkleidekabinen und Duschen genutzt werden, dann gilt für diese Nutzung die 3G-Regel 	<ul style="list-style-type: none"> - 3G-Regel: Alle Personen müssen geimpft, genesen oder getestet sein - Der Nachweis, ob geimpft, genesen oder getestet, ist aktiv einzufordern - Ausgenommen sind alle bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres - <u>Warnstufe 3:</u> Pflicht zu PCR-Test sowie FFP2-/N95-Maske
Sport in geschlossenen Räumen (inkl. Kletterhallen, Fitnessstudios + Schwimmhallen sowie <u>Duschen und Umkleidekabinen</u>) Quelle: §8	<ul style="list-style-type: none"> - Hygienekonzept erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> - 3G-Regel: Alle Personen müssen geimpft, genesen oder getestet sein - Der Nachweis, ob geimpft, genesen oder getestet, ist aktiv einzufordern - Ausgenommen sind alle bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 	<ul style="list-style-type: none"> - 3G-Regel: Alle Personen müssen geimpft, genesen oder getestet sein - Der Nachweis, ob geimpft, genesen oder getestet, ist aktiv einzufordern - Ausgenommen sind alle bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres - <u>Warnstufe 3:</u> Pflicht zu PCR-Test sowie FFP2-/N95-Maske
Option zur 2G-Regel Quelle: §8, Absatz 7	Grundsätzlich besteht unabhängig von der Warnstufe die Möglichkeit, den Zutritt zu Sportanlagen nur für geimpfte und genesene Personen zu beschränken (2G), im Gegenzug entfällt die Maskenpflicht und das Abstandsgebot auch außerhalb der Sportausübung		
Hygienekonzept Quelle: §5	In dem Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorzusehen, die <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern, 2. der Wahrung der Abstände nach § 1 Absatz 2 dienen, auch durch entsprechende Hinweise, 3. das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in Situationen, in denen einander unbekannte Personen nicht einen Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten können, regeln, 4. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen, 5. die Nutzung sanitärer Anlagen regeln, 6. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäreinrichtungen sicherstellen und 7. sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden. 		

Testungen

Quelle: §7

- PCR-, Schnell- und Selbsttests sind zulässig, Ausnahme: In Warnstufe 3 sind lediglich PCR-Tests zu akzeptieren
- Tests dürfen nicht älter als 24 Stunden sein
- Als Testnachweis gilt (außerhalb von Schule), wenn der Test
 - o vorab unter Aufsicht einer der der Schutzmaßnah
 - o vor Ort unter Aufsicht der der Schutzmaßnahme Unterworfenen oder einer vc
 - o im Rahmen einer betrieblichen Testung unter Aufsicht oder
 - o von einem zugelassenen Testzentrum (Bürgerstest) durchgeführt wurde und eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt wurde.
- Die Anforderungen an die Bescheinigung sind in der Verordnung genannt (insb. Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse der getesteten Person, Name und Hersteller des Tests, Testdatum und Testuhrzeit, Name und Firma der beaufsichtigenden Person sowie Testart und Testergebnis). Ein Muster wird als Arbeitshilfe im Landesportal bereitgestellt: [Bescheinigung über das Ergebnis eines Antigentests zum Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2](#)
- ausgenommen von der Testpflicht sind außerdem grundsätzlich Personen mit Impf- bzw. Genesenennachweis



Veranstaltungen, einschl. Sitzungen	Keine Warnstufe UND Inzidenz <50	Warnstufe 1 ODER Inzidenz >50	Warnstufe 2 und 3
<p>25-1000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer Quelle: §6 + §8</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Hygienekonzept erforderlich <p>Für geschlossene Räume gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personenbezogene Datenerhebung zur Kontaktnachverfolgung erforderlich <ul style="list-style-type: none"> - Optional 2G-Regel: Kein Abstand und keine Masken 	<ul style="list-style-type: none"> - Hygienekonzept erforderlich <p>Für geschlossene Räume gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 3G-Regel: Alle Personen müssen geimpft, genesen oder getestet sein - Der Nachweis, ob geimpft, genesen oder getestet, ist aktiv einzufordern - Ausgenommen sind alle bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres - Personenbezogene Datenerhebung zur Kontaktnachverfolgung erforderlich <ul style="list-style-type: none"> - Optional 2G-Regel: Kein Abstand und keine Masken 	<ul style="list-style-type: none"> - Hygienekonzept erforderlich - 3G-Regel: Alle Personen müssen geimpft, genesen oder getestet sein - Der Nachweis, ob geimpft, genesen oder getestet, ist aktiv einzufordern - Ausgenommen sind alle bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres - <u>Warnstufe 3:</u> Pflicht zu PCR-Test sowie FFP2-/N95-Maske <p>Für geschlossene Räume gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personenbezogene Datenerhebung zur Kontaktnachverfolgung erforderlich <ul style="list-style-type: none"> - Optional 2G-Regel: Kein Abstand und keine Masken
<p>Durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene Sitzungen und Zusammenkünfte (z.B. Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen in Vereinen) sind unter Einhaltung des Abstandsgebots und mit Maskenpflicht gemäß § 4 zulässig</p>			

1000-5000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
Quelle: §10

- Vorab genehmigungspflichtig
- Geschlossene Räume: Lüftungskonzept erforderlich
- **3G-Regel:** Alle Personen müssen geimpft, genesen oder getestet sein
- Der Nachweis, ob geimpft, genesen oder getestet, ist aktiv einzufordern - Ausgenommen sind alle bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Abstand 1m bei Schachbrettbelegung - kein Abstand, wenn Maske auch am Sitzplatz und keine Interaktion zwischen den Teilnehmenden
- Optional 2G-Regel: Kein Abstand und keine Masken

- Vorab genehmigungspflichtig
- Geschlossene Räume: Lüftungskonzept erforderlich
- **2G-Regel:** Alle Personen müssen geimpft oder genesen sein
- Der Nachweis, ob geimpft oder genesen ist aktiv einzufordern
- Ausgenommen sind alle bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Abstand 1m bei Schachbrettbelegung - kein Abstand, wenn Maske auch am Sitzplatz und keine Interaktion zwischen den Teilnehmenden

- Vorab genehmigungspflichtig mit gesondertem Hygienekonzept
- Die Anforderungen sind der aktuellen Übersicht des Landes Niedersachsen zu entnehmen:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus>

Diese Übersicht ist zur Vereinfachung der Regeln der aktuellen Verordnung für den Sport erstellt worden und erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit. Bitte melden Sie sich, wenn Ihnen eine Unstimmigkeit auffallen sollte.